



## **Verpackungsgesetz und was kommt danach?**

**29. Kasseler Abfall- und Bioenergieforum 26.04.2017**

**Rechtsanwalt Hartmut Gaßner**

## Übersicht

- I. Grundstruktur der Zuständigkeiten
- II. Grundstruktur der Abstimmungen
- III. Inhalte der Abstimmungen
- IV. Schwerpunkt: Gestaltung PPK-Sammlung
- V. Instrument der Rahmenvorgaben
- VI. Voraussetzungen der Rahmenvorgaben
- VII. Wege zur Abstimmungsvereinbarung
- VIII. Übergangsphase
- IX. Handlungsempfehlungen für Übergangsphase
- X. Ausblick

## I. Grundstruktur der Zuständigkeiten

1. Verzicht auf einheitliche Wertstoffsammlung
2. Beibehaltung der parallelen Zuständigkeiten
3. Beibehaltung der Systembetreiber
4. Notwendigkeit der Abstimmungsvereinbarungen
5. Behauptung kommunaler Steuerungsmöglichkeiten

## II. Grundstruktur der Abstimmungen

1. Grundsatz der Abstimmungen  
(§ 22 Abs. 1)
2. Instrument der Rahmenvorgaben  
(§ 22 Abs. 2)
3. Abstimmungsvereinbarungen und Rahmenvorgaben haben die Systeme bei Ausschreibungen zu beachten  
(§ 23 Abs. 1)

### III. Inhalte der Abstimmungen

1. Sammelstrukturen von LVP und Glas  
(§ 22 Abs. 1)
2. Mitbenutzung von Wertstoffhöfen nebst Entgelt  
(§ 22 Abs. 3)
3. Mitbenutzung PPK-Sammlung nebst Entgelt  
(§ 22 Abs. 4)
4. Durchführung einer einheitlichen Wertstoffsammlung  
(§ 22 Abs. 5)
5. Unterwerfung der Systeme unter sofortige Vollstreckung  
(§ 22 Abs. 6)
6. nicht zwingend: Vereinbarung zu Nebenentgelten (§ 22 Abs. 9)

## IV. Schwerpunkt: Gestaltung PPK-Sammlung

1. Mitbenutzungsanspruch gegen Systembetreiber nebst angemessenem Entgelt im Rahmen der Abstimmung
2. Orientierung am Bundesgebührengesetz
3. Einbeziehung von Kosten Drittbeauftragter/ Vereinfachung der Ausschreibung
4. Kooperation bei PPK-Verwertung
5. Herausgabeanspruch
  - Zusatzkosten
  - Wertausgleich

## V. Instrument der Rahmenvorgaben

1. Vorgaben zu LVP-Sammelstruktur als einseitig-hoheitlicher Verwaltungsakt (§ 22 Abs. 2)
2. Vorgaben sind
  - nach Gesetz: zwingend zu beachten bei Abstimmungsvereinbarungen und Ausschreibungen (§ 22 Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 1)
  - nach Gesetzesbegründung: ggf. ergänzend zu beachten (vgl. BT-Drs. 18/ 11234, S. 117)
3. Unabhängigkeit von Rahmenvorgaben und Abstimmungsvereinbarung

## VI. Voraussetzungen der Rahmenvorgaben

1. Geeignetheit der Vorgaben zur Sicherstellung der Effektivität und der Umweltverträglichkeit der LVP-Sammlung (→ Zielkonflikte)
2. Vorgaben dürfen nicht technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein
3. Entsorgungsstandard des öRE bei Restmüllsammmlung ist Obergrenze



## VII. Wege zur Abstimmungsvereinbarung

1. Abstimmungsvereinbarung als (öffentlich-rechtlicher) Vertrag  
(→ Kooperationsprinzip/ Einigungszwang)
2. Rahmenvorgaben als (einseitig-hoheitlicher) Verwaltungsakt  
(→ Ausnahme von Kooperationsprinzip)
3. Verhandlungen mit einem gemeinsamen Vertreter der Systeme  
(§ 22 Abs. 7)
4. Wo ist die gerichtliche Durchsetzbarkeit für örE gegeben, wenn es heißt „(...) kann im Rahmen der Abstimmung verlangen (...)“; anders Anspruch auf Nebentgelte
5. Fehlen von Abstimmungsvereinbarungen als Grund des Widerrufs der Genehmigung des Systems  
(§ 18 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 2)

## VIII. Übergangsphase

1. Fortgeltung laufender Abstimmungsvereinbarungen längstens für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren ab 01.01.2019, also bis längstens 31.12.2020 (§ 35 Abs. 3 Satz 1)
2. Fortgeltung laufender Sammelaufträge für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren ab 01.01.2019 auf Verlangen eines Systembetreibers ebenfalls bis längstens 31.12.2020 (§ 35 Abs.3 Satz 2)
3. Rahmenvorgaben ggf. erst nach Inkrafttreten am 01.01.2019 ab 01.01.2020

## IX. Handlungsempfehlungen für Übergangsphase (1)

1. 2017 (Vertragszeitraum 2018 – 2020)
  - unbefristete Abstimmungsvereinbarung gilt fort bis 2020
  - unbefristete Sammelverträge gelten fort bis 2020
  - gegen Rahmenvorgabe steht zunächst Fehlen einer Rechtsgrundlage und in 2019 der § 35 Abs. 3 Satz 2 entgegen
    - Überlegungen zu Systemvorgaben ab 2018
    - Überlegungen zu einvernehmlichen Anpassungen (z. B. örE = Sammler)
    - Herausarbeitung der Vorwirkungen des VerpackG

## IX. Handlungsempfehlungen für Übergangsphase (2)

### 2. 2018 (Vertragszeitraum 2019 – 2021)

- unbefristete Abstimmungsvereinbarung gilt fort (nur) bis 2020
- Anpassungsnotwendigkeit für 2021
- Verträge gelten fort (nur) bis 2020
- Rahmenvorgabe steht zunächst in 2018 Fehlen einer Rechtsgrundlage und § 35 Abs. 3 Satz 2 bis 31.12.2020 entgegen; also (nachträglich) möglich für 2021<sup>1</sup>
- Ankündigung von Systemvorgaben
- Probleme: Systembetreiber
  - legen Rechtsmittel gegen Rahmenvorgabe („Geeignetheit“)
  - pochen entgegen § 35 Abs. 3 Satz 2 auf pacta sunt servanda

<sup>1</sup> gilt auch im Falle von zum 31.12.2018 befristeten Abstimmungsvereinbarungen

## IX. Handlungsempfehlungen für Übergangsphase (3)

### 3. 2019 (Vertragszeitraum 2020 – 2022)

- unbefristete Abstimmungsvereinbarung gilt fort bis 31.12.2020 (Satz 2 greift nicht ein)
- Vertrag beginnt zum 01.01.2020 (§ 35 Abs. 3 Satz 2 greift nicht)
- Rahmenvorgabe ist zwingend ab 01.01.2020 bei Ausschreibung zu beachten (§ 23 Abs. 1)\*
- Problem:
  - Systembetreiber legen Rechtsmittel gegen Rahmenvorgabe ein
  - VG gewähren einstweiligen Rechtsschutz

\* gilt erst recht bei bis zum 31.12.2019 befristeten Abstimmungsvereinbarungen

## X. Ausblick

### Was kommt nach dem Verpackungsgesetz?

1. Erwartungen an neue Legislaturperiode
  - Regierungswechsel?
  - Veränderung der politischen Meinungsbildung?
  - Verjüngung im BMUB
  - Berichtspflicht der Bundesregierung zum § 22 Abs. 2 und zu zentraler Stelle zum 31.12.2022
2. Erwartungen an Initiative aus dem Bundesrat
3. Erwartungen an GemIni
4. Erwartungen an EU bzw. EU-Abfallpaket

**Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.**

Partnerschaft von Rechtsanwälten

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34 ■ 10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: [berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de)

Web: [www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)